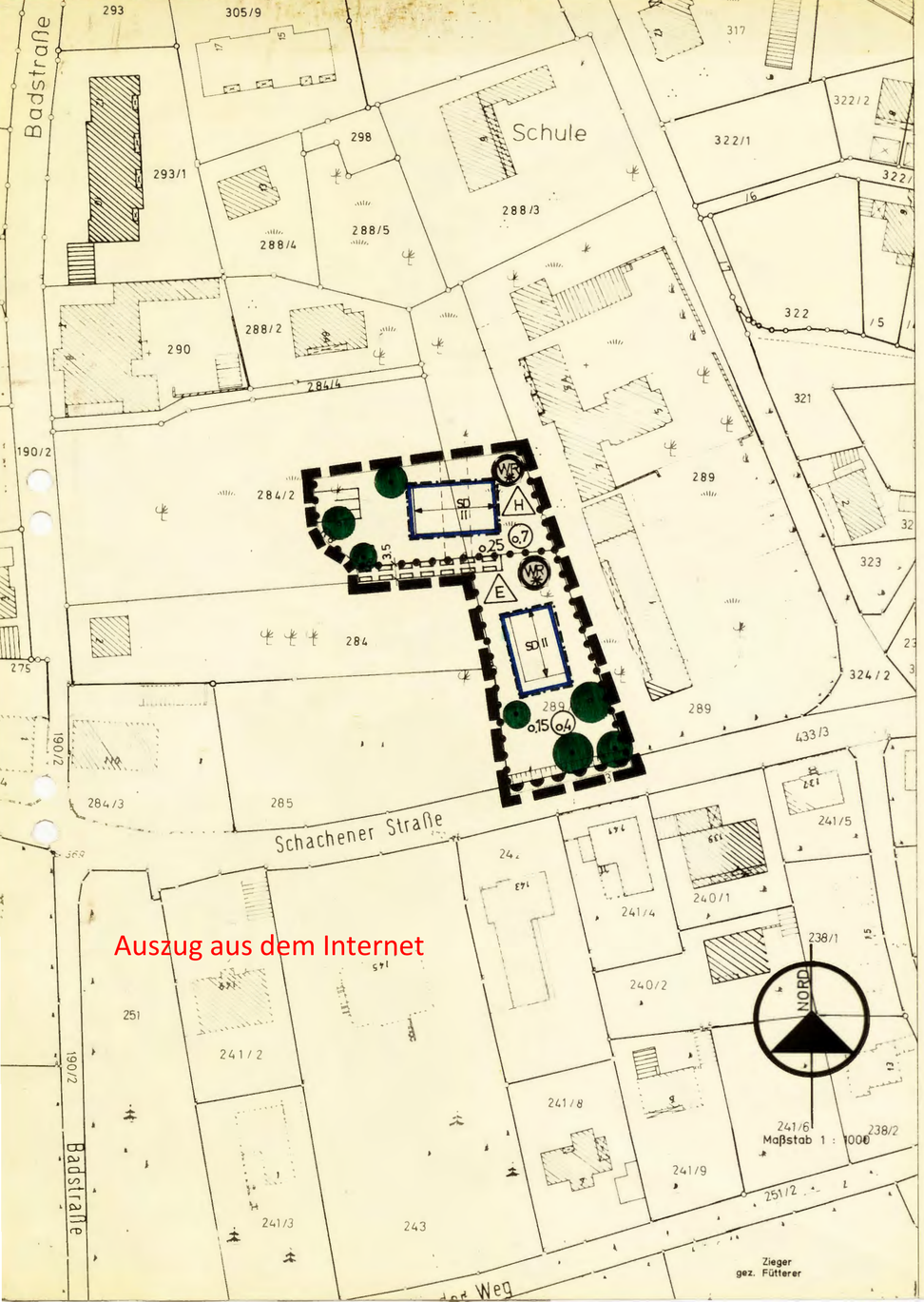

ZEICHENERKLÄRUNG

- WR – Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen zulässig
- II – Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- o,25 – Grundflächenzahl (GRZ) zulässig
- 0,7 – Geschoßflächenzahl (GFZ) zulässig
- Baugrenze
- E – offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- H – offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
- SD – Satteldächer
- Stellung der baulichen Anlagen mit Hauptfirstrichtung und Vorschlag der Gebäudegröße
- Bereich ohne Ein-und Ausfahrten
- Bestehende und zu erhaltende Bäume
- neu zu pflanzende Bäume
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Böschung
- 289/2 – Flurstücksnummer
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- R 8 – Krümmungsradien

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nordlich der Schachener Strasse" gelten auch für den Änderungsplan

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördlich der Schachener Straße

Der gültige Bebauungsplan Nr. 50 setzt westlich des Flurstückes 289 eine private Grünfläche von 20-27m Tiefe fest. Diese Fläche sollte als Freiraum für das auf dem Flurstück 289 stehende Baudenkmal "Schachener Schlößle" dienen. Der Grundstückseigentümer hat jedoch geltend gemacht, daß dies die einzige durch Festsetzung gesicherte private Grünfläche in der Umgebung ist. Andererseits ist das Baudenkmal durch die vorhandene Bebauung auf dem Flurstück 289 bereits zum Teil umbaut.

Daher wird das Flurstück 289/2 als Baugebiet festgesetzt. Wegen der steilen Böschung zu Schachener Straße hin ist die Erschließung über die im gültigen Bebauungsplan festgesetzte Erschließungsstraße von der der Badstraße aus mit einem Privatweg vorgesehen. Die bestehenden Obststämme auf dem Südteil des Grundstückes sind zu erhalten, da sie den Charakter der Grundstücke nördlich der Schachener Straße in diesem Bereich entscheidend mit prägen.

Die Beschränkung auf 2 Wohneinheiten wie schon im gültigen Bebauungsplan wird mit der bewußt sparsamen Erschließung begründet. Es sollen möglichst wenig Flächen für Erschließungsstraßen und für Stellplätze auf den Grundstücken versiegelt werden.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß des Stadtrates gemäß § 2 (1) BauGB zur 2. Änderung am 4.10.1988

Lindau(B), den 4.10.1989

Müller
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 4.10.1988 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.1988 bis einschließlich 12.1.1989 öffentlich ausgelegt.

Lindau(B), den 14.3.1989

Müller
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lindau(B) hat am 14.3.1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 4.10.1988 als Satzung beschlossen.

Lindau(B), den 14.3.1989

Müller
Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 17.7.1989 Nr. 420-4622/107.2.1 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 17.8.1989 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Lindau(B), den 17.8.1989

Müller
Oberbürgermeister

STADT LINDAU (B)

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50

Für das Gebiet Auszug aus dem Internet

"Nördlich der Schachener Straße"

MASSTAB 1 : 1000

Lindau(B), den 4.10.1988

Stadtbauamt LEITER

Stadtplanung LEITER